

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines
Erschließungsbeitrags –
Erschließungsbeitragssatzung vom 26.09.1988**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Stadtbergen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung vom 26.09.1988 in der Fassung der Änderungen vom 02.08.2006 und 17.03.2016 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 12 „Inkrafttreten“ wird § 13.
2. Es wird folgende Regelung neu eingefügt:

§ 12 Billigkeitserlass

Die Stadt Stadtbergen kann Erschließungsbeiträge bis zu einer Höhe von 20 v.H. des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbergen, 24.07.2020
Stadt Stadtbergen



Paulus Metz
Erster Bürgermeister

